

Das Landratsamt Böblingen hat mit Erlass vom 13.02.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Waldenbuch für die Haushaltsjahre 2026/2027 sowie für die Wirtschaftspläne 2026/2027 der Eigenbetriebe Städtische Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Waldenbuch festgestellt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für die Jahre 2026/2027 **liegen in der Zeit vom 09.03.2026 bis 17.03.2026**, je einschließlich, im Neuen Rathaus, Zimmer 11, **öffentlich aus** und können dort eingesehen werden.

Die Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für die Jahre 2026 und 2027 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Den Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne finden Sie unter www.waldenbuch.de/start/buergerservice/haushaltsplan.

Haushaltssatzung der Stadt Waldenbuch für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2025, geändert durch Beitrittsbeschluss vom 24.02.2026 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

2026

2027

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	27.837.640 €	28.708.740 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	28.856.430 €	29.443.845 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.018.790 €	- 735.105 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von	- €	- €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €	- €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	- €	- €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	- 1.018.790 €	- 735.105 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	27.336.940 €	28.221.340 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.912.080 €	27.668.765 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	424.860 €	552.575 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen auf Investitionstätigkeit von	3.934.500 €	2.475.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.935.100 €	5.248.500 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 5.000.600 €	- 2.773.500 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 4.575.740 €	- 2.220.925 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.987.740 €	2.695.925 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	412.000 €	475.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.575.740 €	2.220.925 €

2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €	0€
------	--	------------	-----------

**§ 2
Kreditermächtigung**

	2026	2027
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	4.987.740 €	2.695.925 €
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	- €	- €

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

	2026	2027
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	- €	- €

**§ 4
Kassenkredite**

	2026	2027
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	3.000.000 €	3.000.000 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Waldenbuch, 25.02.2026
Ausgefertigt!

gez.
Chris Nathan
Bürgermeister

Nachrichtlich - Steuersätze

	2026	2027
Die Hebesätze werden festgesetzt		
1. für die Grundsteuer		
1. a für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	500 v.H.	500 v.H.
1. b für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	185 v.H.	158 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	370 v.H.	370 v.H.

STADT WALDENBUCH

Kreis Böblingen

WIRTSCHAFTSPLAN

des Eigenbetriebs

Städtische Wasserversorgung

für die Rechnungsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 16.12.2025 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Wasserversorgung für die Wirtschaftsjahre 2026 / 2027 wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
1. im ERFOLGSPLAN		
mit einem Gesamtertrag von	1.481.900 €	1.531.900 €
mit einem Gesamtaufwand von	1.470.150 €	1.488.050 €
im INVESTITIONSPLAN		
mit Gesamteinzahlungen von	12.000 €	12.000 €
mit Gesamtauszahlungen von	730.000 €	330.000 €
2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen KREDITAUFNAHMEN für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	660.000 €	320.000 €
3. mit dem Gesamtbetrag der VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN von	0 €	0 €
4. Dem Höchstbetrag der KASSENKREDITE von	1.000.000 €	1.000.000 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Waldenbuch, 17.12.2025

Ausgefertigt!

gez.

Chris Nathan

Bürgermeister



STADT WALDENBUCH

Kreis Böblingen

WIRTSCHAFTSPLAN

des Eigenbetriebs

Abwasserbeseitigung Waldenbuch

für die Rechnungsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 16.12.2025 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Waldenbuch für die Wirtschaftsjahre 2026 / 2027 wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
1. im ERFOLGSPLAN		
mit einem Gesamtertrag von	1.784.300 €	1.904.300 €
mit einem Gesamtaufwand von	1.745.570 €	1.858.370 €
im INVESTITIONSPLAN		
Mit Gesamteinzahlungen von	5.000 €	5.000 €
mit Gesamtauszahlungen von	925.000 €	285.000 €
2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen KREDITAUFNAHMEN für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	510.000 €	175.000 €
3. mit dem Gesamtbetrag der VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN von	0 €	0 €
4. Dem Höchstbetrag der KASSENKREDITE von	1.000.000 €	1.000.000 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Waldenbuch, 17.12.2025

Ausgefertigt!

gez.

Sven Ehwald

Betriebsleiter